

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden **Samstag**

1 Bogen stark n. monatl.

Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Sarnen, den 29. März 1892.

Das Centralpräsidium des Schweiz. Piusvereins

an die

tit. Vorstände der Kantonal-, Kreis- und Ortsvereine

und an

jämmtliche Vereinsmitglieder.

Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit!

Werthgeschätzte Vereinsgenossen!

Am 13. Mai dieses Jahres erfüllt sich ein Jahrhundert seit der Geburt des hochseligen Papstes Pius IX. Dieses hundertjährige Geburtsfest ist für die Katholiken des ganzen Erdkreises ein erinnerungsreicher und weihvoller Tag. An den Namen des starkmüthigen Dulders und des ungebeugten Kämpfers, der an jenem Tage vor hundert Jahren das Licht der Welt erblickte, knüpft sich ein gar inhaltreiches Blatt der Kirchengeschichte. Es liegt nicht in unserer Aufgabe und noch weniger in unserer Kraft, dieses Blatt hier zu entrollen. Zweifellos gehört das Pontificat Pius IX. zu den bedeutungsvollsten Zeitabschnitten der ganzen Kirchengeschichte. Nicht nur war es keinem seiner Vorgänger beschieden, während eines so langen Zeitraumes die Kirche Gottes zu regieren, sondern eine Reihe hochwichtiger Ereignisse zeichnen diese Regierungszeit aus und drücken ihr für alle Zukunft in den Annalen der Geschichte ein hervorragendes Gepräge auf.

In strahlendem Lichtglanze hat Pius IX. die katholische Wahrheit erscheinen lassen. Er war der gotterleuchtete Lehrer und der opfermüthige Vertheidiger des Glaubens und der Wahrheit. In der Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter und im vatikanischen Concil hat seine lehramtliche Thätigkeit ihren Gipfelpunkt erreicht. Er war der treue und wachsame Hirte seiner Kirche und hat mit unermüthlicher Sorgfalt das seiner Obhut anvertraute katholische Volk von der Verführung durch Irrthum und Unglauben und den Trugschlüssen einer falschen Wissenschaft fern zu halten gesucht. Seiner Hirtenpflege ist der herrliche Aufschwung und die große Ausbreitung, welche der Katholizismus unter seinem ruhmwürdigen Pontifikate genommen hat, ganz wesentlich zu verdanken. Wo sich das kirchliche Leben zu hoffnungsreichlicher Blüthe entfaltete,

da geschah es unter seiner Anregung und Mitwirkung, mit seinem Segen, auf sein von apostolischem Feuer durchglühtes Mahnwort und nach seinem wie ein hellleuchtender Stern am Horizonte der Kirche strahlenden Beispiel und Vorbild. Pius IX., der die Schlüssel des Himmelsreiches als Nachfolger des hl. Petrus trug, hat mit diesen Schlüsseln dem Reiche der Wahrheit und der Gnade neue Gebiete in fernem Weltgegenden erschlossen.

Pius IX. war nicht nur der Lehrer und Hirte, sondern auch der Hohepriester der Kirche. Er war der opferstarke Dulder. Er hat Alles geopfert für Wahrheit und Recht. Als Kämpfer für Recht und Freiheit der Kirche ist er gefallen, aber in seiner ersterbenden Hand hat er das siegreiche Banner hochgehalten und so hat es sein Nachfolger übernommen, der es wieder mit gleich ungebeugtem Muth voranträgt im Kampfe für Wahrheit und Recht. »Crux de Cruce, Kreuz vom Kreuze.« Das war das Kennzeichen des Pontifikates Pius IX. Das Kreuz aber ist das Sinnbild des Opfers und das Opfer ist das Wesen des Priestertums und darum ist auch Pius IX. nicht nur nach seiner Würde, sondern auch in That und Wahrheit der Hohepriester seiner Kirche gewesen. Alle Tugenden des wahren Priesters haben sich in seiner Person auf eine Wiese vereinigt, welche sogar seinen erbittertsten Gegnern und der ungläubigen Welt Bewunderung abnötigte.

Eine Blüthe, welche das kirchliche Leben unter dem Pontifikate und unter der steten Aneiferung Pius IX. entfaltete, war die katholische Vereinsthätigkeit. Eine bescheidene Blume im herrlichen Blüthengarten des katholischen Vereinslebens ist auch unser Verein, der dem hochseligen Papste nicht nur seinen Namen, sondern wohl auch — wenigstens mittelbar — sein Entstehen und jedenfalls einen guten Theil vom Segen seiner Wirksamkeit verdankt. Darum ist denn auch für die Mitglieder des Piusvereines die Pflicht eine naheliegende, die hundertjährige Geburtstagfeier Pius IX. in festlicher Weise oder doch jedenfalls in frommem Gedenken zu begehen. Es ist der Gedanke geäußert und die Anregung gemacht worden, es möchte hiesür für unsern ganzen Verein ein einheitliches Vorgehen angeordnet werden. Das würde jedoch auf Schwierigkeiten stoßen. Es müssen eben überall die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. An manchem Orte wird es thunlich erscheinen, eine gottesdienstliche Feier zu veranstalten, sei es am Morgen in Verbindung mit dem hl. Messopfer, oder sei es in einer würdigen, durch nächtliche Stille gehobenen Abendandacht. Manchen Ortes wird es angezeigt

sein, diese Geburtstagsfeier mit einer Versammlung der Orts-, Kreis- oder Kantonal-Vereine zu verbinden, sei es am Tage selbst, oder an einem der folgenden Sonn- oder Festtage. Anderswo dürfte man sich zu einer Festversammlung veranlaßt finden, wie es vor vier Jahren zur Zeit der Leo-Feier auch der Fall war. An einigen Orten wird man sich durch die Verhältnisse genöthigt sehen, diese festliche Erinnerung auf einen Zeitpunkt zu verlegen, für welchen ohnehin eine Vereinsversammlung anberaumt oder beabsichtigt ist. Wie dem immer sein mag, wir setzen voraus, die verehrlichen Vereinsvorstände werden überall dasjenige anordnen oder veranstalten, was den Umständen angemessen und durch die Verhältnisse gestattet oder nahe gelegt ist.

Der unterfertigte Vereinspräsident erachtete es für seine Pflicht, die hundertjährige Geburtstagsfeier Pius IX. seinen Vereinsgenossen in Erinnerung zu bringen. Bestimmte, für alle engern Verbände verbindliche Anordnungen zu treffen, erschien nicht nur unthunlich, sondern auch überflüssig. Es darf angenommen werden, daß Einsicht und Eifer der kantonalen oder lokalen Vereinsvorstände das Richtige zu treffen und auch mit Erfolg durchzuführen wissen werden. Die Vereinsmitglieder werden dabei mit jener pietätvollen Begeisterung mitwirken, welche ein festlicher Tag der Erinnerung an den heimgegangenen Vater im Herzen der Kinder stets wachzurufen vermag.

Die schönste und werthvollste Festgabe, welche wir dem Andenken an den Namenspatron unseres Vereines weihen können, besteht zweifellos darin, daß wir an seinem hundertjährigen Geburtstage den erneuten und thatkräftigen Entschluß fassen, in seinem Geiste und in wirksamer Förderung der Ziele des Piusvereines für und für unsere volle Kraft den kirchlichen Interessen zu weihen. Wenn daher die Vereinsmitglieder oder die Vereinsverbände sich entschließen, in christlicher Opferwilligkeit eine milde Gabe zu spenden für eines jener Werke, welche der Piusverein gegründet oder gefördert hat, z. B. für die inländische Mission, oder wenn sie ein anderes kirchlich-religiöses oder christlich-gemeinnütziges Unternehmen mit einer Beisteuer bedenken, so liegt darin sicher auch ein Akt würdiger Festfeier zum Andenken jenes Papstes, dessen Leben und Wirken so recht eigentlich durch Opferliebe, durch Segenspenden und durch edles Wohlthun hervorleuchtet.

Vor Allem aber soll der dem Andenken an Pius IX. geweihte Tag nicht vorübergehen, ohne daß wir dem Himmel danken, daß er in Leo XIII. ihm einen Nachfolger gegeben hat, welcher, „eine Leuchte vom Himmel“, durch seine Weisheit und Festigkeit der würdige Nachfolger des **A p o s t e l f ü r s t e n** und durch seine Sendschreiben der Nachfolger des **V ö l k e r - L e h r e r s** geworden ist und somit das Erbe der heiligen Petrus und Paulus treu bewahrt zum Segen der Kirche und zum Wohle der Menschheit.

Gott zum Gruß!

Der Centralpräsident:
Adalbert Wirz.



I.

Wie bekannt, hat Pius der VII. mit dem ersten Consul Napoleon das Concordat geschlossen, durch welches das französische Schisma beendet wurde, wornach die katholische Religion in Frankreich wieder öffentliche Anerkennung fand und der katholische Cultus wieder öffentlich geübt werden durfte. Das Concordat hat unter den verschiedenen Regierungen und Regierungsformen fortbestanden und trotz allen Anfeindungen und Angriffen seit 90 Jahren sich erhalten. Während alle menschlichen Institutionen in unserer Zeit dem beständigen Wechsel unterworfen sind, Staaten und Throne, die gestern noch fest zu stehen schienen, heute verschwinden, das Anno 1801 geschlossene Concordat besteht noch unter und nach so vielen und mächtigen Stürmen, die über Frankreich hereingebrochen sind. Dieser lange Bestand des Werkes ist ein Beweis von der hohen Einsicht und gesetzgeberischen Weisheit der beiden Männer, die das Concordat geschlossen haben.

Allerdings fand das Concordat in seinem Anfang nicht überall eine so günstige Beurtheilung, wie sie daselbe im Verlauf der Zeit gefunden hat. Pius wurde von der kirchlichen Seite getadelt, weil er dem Consul zum Nachtheil der Kirche zu große Concessionen gemacht habe, und dem Consul wurde von der Revolutions-Partei vorgeworfen, er habe die Rechte des Staates preisgegeben.

Vorzüglich war der P a p s t Gegenstand der größten Vorwürfe. Die s. g. Gallikaner sagten, der Papst habe im Widerspruch mit dem Gesetz der gallikanischen Kirche und der Declaration von 1682 die alten Canones der Kirche verletzt und als absoluter Monarch die ehemalige kirchliche Organisation Frankreichs über den Haufen geworfen, alte Diöcesen zertrümmert und die ehrwürdigen Märtyrer der Revolution ohne gerichtlichen Untersuchung und gerichtliches Urtheil ihrer bischöflichen Sitze enthoben und sich faktisch eine Machtvollkommenheit beigelegt, welche der früheren Zeit unbekannt war. Napoleon habe thatächlich die absolute päpstliche Machtvollkommenheit anerkannt, welche die alten französischen Könige und Parlamente immerfort bestritten haben, er habe die Rechte und Freiheiten der gallikanischen Kirche dem Papste geopfert. Während die konstituierende Versammlung durch die Civilconstitution die Souveränität der französischen Nation den Protestationen des Papstes Pius VI. und dem Widerstand des Clerus gegenüber aufrecht erhalten habe, sei im Concordat diese Souveränität dem Papste preisgegeben.

Diese Vorwürfe gegen Papst und Consul erhoben sich von Seite der Gallikaner und der revolutionären Partei.

Es wurden aber auch von Seite der altroyalistischen Partei, von den Legitimisten, im Interesse der alten königlichen Dynastie und der ohne kirchliches Urtheil durch die päpstliche Machtvollkommenheit aus ihren Sitzen verdrängten Bischöfe die heftigsten Vorwürfe gegen den Papst erhoben. Man sagte: Napoleon ist nicht der rechtmäßige Regent von Frankreich, sondern Ludwig XVIII. ist der wahre legitime Fürst Frankreichs. Napoleon

ist im faktischen Besitze einer revolutionären Gewalt. Alle Verfassungen und Regierungen, welche die Revolution von 1792 bis 1801 geschaffen hat, haben keine legitime Gültigkeit, sie sind Schöpfungen der Gewalt. Mit welchem Recht ist der Papst mit Napoleon in einen Vertrag eingetreten? Durch das mit dem ersten Consul abgeschlossene Concordat hat der Papst die revolutionäre französische Regierung und damit die Revolution selbst thatsächlich anerkannt und die Rechte der alten königlichen Dynastie der Bourbonen verletzt. Er ist ein Parteigänger der Revolution geworden. Der Papst, der älteste legitime Fürst der christlichen Welt, hat die heiligsten Prinzipien der Legitimität, auf welche sein eigener Thron sich gründet, preisgegeben. Der Papst schließt Freundschaft mit dem Usurpator; die Kirche verhöhnt sich mit der Revolution. Recht und Unrecht, Legitimität und Revolution reichen sich die Hand. Der Papst hat mit dem Concordat nicht nur die Verfassung der Kirche, sondern auch die legitimen Prinzipien der staatlichen Ordnung verletzt, in die Rechte des Episcopats, wie in diejenigen des alten Fürstenhauses einen Eingriff gethan und thatsächlich das Recht der Revolution anerkannt.

Diesen Vorwürfen gegenüber durfte mit vollem Rechte gesagt werden: Alle Friedensschlüsse, welche die alten Monarchien mit der französischen Republik seit 1798, seit dem Baslerfrieden bis zu demjenigen von Schönbrunn von 1809 geschlossen haben, sind Einbrüche in die königlichen Rechte der alten Dynastie und Einbrüche in die Prinzipien der Legitimität gewesen. Allein die faktische Anerkennung einer revolutionären Regierung ist noch nicht die grundsätzliche Verleugnung des Rechtes und der Legitimität. Consequenter Weise dürfte eine legitime Regierung mit einer revolutionären in keinen Verkehr treten ohne thatsächlich und grundsätzlich das Recht der Revolution anzuerkennen.

Was den zweiten kirchenrechtlichen Einwurf anbetrifft, so ist nicht zu bestreiten, daß der Papst durch die Aufhebung alter Bisthümer und durch die Wahl von Bischöfen auf Sitze, die rechtlich nicht erledigt waren, die Grenzen der ordentlichen päpstlichen Gewalt überschritten hat. Allein es handelte sich Anno 1801, zur Zeit der Schöpfung des Concordates, nicht um Erhaltung der bestehenden katholischen Kirchenverfassung in Frankreich, sondern um Wiederherstellung der aufgelösten Kirchenverfassung und der aufgelösten Kirche Frankreichs. Die ordentlichen Kirchengesetze dienen und reichen aus für die Erhaltung der bestehenden Ordnung und sind für diesen Zweck gegeben, aber sie dienen nicht und reichen nicht aus für Neu-Schöpfung einer in Auflösung gekommenen kirchlichen Ordnung. Wie kann von den Rechten der Bischöfe die Rede sein, wo es faktisch keine Bischöfe mehr gibt? Wie können die kirchlichen Canones in Anwendung kommen, wo eine Kirche erst wieder geschaffen werden soll?

Man darf mit Recht sagen: Papst Pius VII. hat mit dem Concordat nicht gegen die Kirchengesetze, welche zur Erhaltung der Kirche dienen, gehandelt und keine kirchliche Ordnung gebrochen, wo eine solche erst erstellt werden mußte. Er hat

im Interesse und zum Wohl der französischen Kirche gehandelt. Der Widerstand gegen das Concordat von Seite einiger alten Bischöfe war moralisch unberechtigt. Es war Unrecht von Seite der alten Bischöfe, dem Papste sich zu widersetzen und Rechte zur Geltung zu bringen, welche thatsächlich nicht mehr bestanden und ihre persönlichen Interessen über das Heil und den Frieden der Kirche Frankreichs zu stellen. In solchen Fragen, wo es sich um das Wohl eines ganzen Landes handelt, muß persönlichen Interessen Schweigen geboten werden. Auch hatte Pius von den alten Bischöfen freiwilligen Verzicht auf ihre Sitze verlangt und damit eine Würdigung ihrer Verdienste um die Kirche und ihres Gehorsams gegen seinen Vorgänger Pius VI. ausgesprochen.



Eine Schrift für Beichtväter.

* *Monita ad Confessarios* ab Ill. ac Revmo. D. D. Joseph Deruaz, Episcopo Laus. et Genev. edita. Friburgi Helv. Typis Fragnière. fratrum. 1891. 44 S.

Ueber diese Schrift, die wir allen Beichtvätern auf's Wärmste empfehlen, gibt der berühmte Moralist P. Aug. Lehmkuhl, S. J., folgendes Urtheil ab:

„Wohl haben die heutzutage in reicher Auswahl vorhandenen Lehr- und Handbücher über Moral und Pastoral es weniger nothwendig gemacht, als dies es früher war, daß von Seiten der kirchlichen Obern pastorelle Weisungen bezüglich der Seelsorge erlassen werden. Dennoch aber darf man nicht den Nutzen verkennen, den derartige oberhirtliche Weisungen immer, auch für unsere Verhältnisse, zu stiften vermögen. Sie können auf die örtlich herrschenden Uebel aufmerksam machen, die zuträglichen Heilmittel angeben, eine einheitliche Behandlung der moralischen Uebel und Krankheiten bewirken.

Unter dieser Rücksicht gerade müssen wir die erschienenen *Monita ad confessarios* mit Freuden begrüßen. Sie legen Zeugniß ab von der seeleneifrigen Sorgfalt, mit welcher der neue Oberhirt von Lausanne und Genf in die Fußstapfen seines hohen Vorgängers tritt und sofort auf das wichtigste Geschäft zur Rettung und Heiligung der Seelen, die Verwaltung des Eucharistie-Sakramentes, sein Augenmerk gerichtet hat. Langjährige Erfahrung war im Stande, seinem Seeleneifer die nöthige Stütze zu geben und ihn fruchtbar zu machen.

Zunächst sind die *Monita* für die engern Verhältnisse der Diözese berechnet; allein das hindert nicht, daß sie weit über die Grenzen der Diözese hinaus als höchst nützlich anerkannt zu werden verdienen, besonders für all die Nachbargenden, wo ähnliche sittliche Verhältnisse herrschen, und selbst für noch weiterhin, wegen der allgemeinen praktischen Winke und Rathschläge, welche leicht auf andere Verhältnisse angepaßt werden und entsprechende Aenderungen erhalten können. Was vor allem betont wird, ist eine gleichmäßige Behandlung der rückfälligen Gewohnheits- und Gelegenheitsfünder, und ein nicht zu strenges aber doch festes Eingreifen in den Fällen, wo es sich um das pflichtmäßige Aufräumen von gefährlichen Gepsflogen-

heiten und Gelegenheiten handelt. Gewiß ist dies der Kardinalpunkt für eine gedeihliche Verwaltung des Bußsakramentes: ich wüßte keinen wichtigeren Gegenstand, der auf Dekanats- oder sonstigen Priesterkonferenzen überall besprochen und praktisch geregelt werden könnte und sollte, als diesen. Mit gutem Grund macht die vorliegende Anweisung es dem Diözesanklerus zur Pflicht, die Monita alljährlich zu lesen.

Die prinzipielle Behandlung stützt sich vornehmlich auf den hl. Alphons. Mit Recht. Keiner genießt ja in moralischen und pastorellen Fragen ein größeres Ansehen in der Kirche, als der hl. Lehrer. Damit jeder sich ohne Mühe mit den Grundsätzen des Heiligen in diesen Punkten vertraut machen könne, ist aus dessen Praxis confessarii capp. IV und V die diesbezügliche Weisung in extenso zum Abdruck gekommen. In der That ist es nicht unwichtig, die Meinungen und Weisungen des hl. Alphons ganz und mit Bedacht zu lesen. Bruchstückartig gelesen könnten sie nicht Wenige zu einem dem Heiligen fremden Uebermaß von Strenge verleiten.

In den „Monita“ werden die Grundsätze des hl. Alphons auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse ganz ins Einzelne gehend angewandt und dadurch erst recht zu Leitsternen in der praktischen Verwaltung des Beichtstuhles gemacht. So wird das Hirtenwort nicht nur für die Gegenwart, sondern auch bis in weitere Zukunft hin zur Quelle unberechenbaren Segens werden.“



III. Die rationalistischen Reformversuche in der Liturgie der katholischen Kirche

unter der Ägide des Lebronius und Wessenberg.

(Fortsetzung.)

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts fanden sich in Mainz zwei geistliche Professoren, Blau (der die Unfehlbarkeit der Kirche, selbst die der allgemeinen Concilien leugnete) und Dorsch (ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der antichristlichen Philosophie). Beide vertauschten, als die französische Okkupationsarmee über den Rhein rückte, ihr geistliches Kleid mit der fränkischen Uniform und dienten nun im Solde der freiheitbringenden (?) Revolutionsarmee der großen Nation gegen ihr Vaterland. Von diesen wurde im Jahre 1889 eine Schrift herausgegeben mit dem Titel: „Beiträge zur Verbesserung des äußern Gottesdienstes“, in welcher sie alles Mystische und dogmatisch Tiefe aus dem katholischen Gottesdienste zu entfernen suchten. Solches geschah von kirchlich eingesetzten Professoren unter den Augen der bischöflichen Behörde! Als einer der rührigsten Reformer jener Zeit ist aber jedenfalls B. M. Werkmeister zu nennen. Derselbe (ein ehemaliger Benediktiner von Meresheim, im Jahre 1823 als württembergischer Oberkirchenrath gestorben) hatte schon im Jahre 1786 als Hofgeistlicher des rationalisirenden katholischen Herzogs Karl von Württemberg in der Hofkirche zu Stuttgart deutsche Messe

und deutsche Nachmittagsgottesdienste eingeführt, bei welchen man sich des Gesangbuches bediente, das er selber (1784—1786 in 2 Bänden) herausgegeben und in welchem viele protestantische Lieder, namentlich solche, die das praktische Christenthum empfahlen, Aufnahme gefunden hatten. Unter seiner Redaktion erschien in gleichem rationalistischem Geiste „die Jahreschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken“ (Ulm, 1806 in 6 Bänden), in welcher sich besonders der Haß der Febronianer gegen Rom ausspricht, wenn auch nicht in so maßloser Weise wie in Bonn (bei den Professoren Hedderich, Colog. Schneider, Derefer etc.). Schon früher erschienen von demselben Verfasser die „Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland.“ Einer von Werkmeisters Freunden und Schülern, Pfarrer Beda Pracher (früher ebenfalls Ordensgeistlicher), der sich in deutschen Lob- und Todtenämtern versuchte, publizierte zuerst die „neue Liturgie des Pfarrers M*** zu R.“ (Tübingen, 1802), dann einen von ihm selbst verfaßten „Entwurf eines neuen Rituals für Geistliche bei ihren Amtsverrichtungen.“ (2 Theile, Tübingen, erste Auflage 1809 und zweite Auflage 1814.) Wieder von einem apostasirten Geistlichen (S. Bapt. Graser) erschienen Anno 1800: „Ideen zur Umbildung der feierlichen Messe und des Messbuches,“ und im Jahre 1804 von einem gewissen Schellhorn „Beiträge zur zweckmäßigen Einrichtung des katholischen Gottesdienstes und der Liturgie.“ Auch ein bayerischer Pfarrer, Anton Selmar, meinte in dieser Zeit durch mehrere Publikationen sich seine unvergänglichen Lorbeeren um die Reform der Liturgie verdienen zu müssen und gab deshalb auch (wie schon Andere seiner Genossen) ein „Ritual für Geistliche bei ihren Amtsverrichtungen“ (München, bei Biel, 1810) heraus. Allein die Bayern fanden an den liturgischen Reformen weniger Geschmack als die Schwaben und Rhenanen. Dennoch verlor S. die Geduld nicht, sondern gab sich redlich Mühe, sein gut katholisches, leider aber zu wenig aufgeklärtes Bayervolk für seine Ideen zu gewinnen. Deshalb ließ er jetzt (Anno 1810 in Landsknecht) eine Schrift erscheinen mit dem pompösen und vielversprechenden Titel: „Die öffentliche Gottesverehrung der katholischen Christen war Anfangs anders beschaffen als jetzt und sollte wieder anders werden; aus der Geschichte, Religion und Vernunft dargestellt von einem alten katholischen Pfarrer in Bayern.“ (Meint man da nicht, schon in diesem Titel einem Patriarchen des Mikatholizismus zu begegnen?) Selmar suchte dann auch in seinem Buche wirklich nachzuweisen, daß der Gottesdienst in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mannigfach verschieden war; dabei machte er allerlei Vorschläge, wie derselbe zeitgemäß durch die Bischöfe, und wollen diese nicht, durch die weltliche Obrigkeit umgestaltet werden sollte. Vor Allem

aber verlangt er die ganze Liturgie deutsch, dann andere Perikopen etc. und betrachtet endlich die Messe als bloßes „Danksgemahl!“ Seine unübertrefflichen Muster hierin sind ihm Werkmeister, Pracher und Wessenberg.

Von allen diesen Reformatoren verdiente jedenfalls Vitus Winter († 1814), Professor in Landshut und Domherr in Eichstätt, noch am ehesten einer Beachtung, weil er unstreitig der originellste und bedeutendste derselben war. Nicht so rom- und kirchenfeindlich wie Werkmeister, besaß er weit mehr wissenschaftliche und namentlich historische Bildung, als alle seine Kollegen. Aber auch er verwerthete seine Studien über die ursprüngliche Gestalt der Liturgie in sehr einseitiger, rationalistischer Weise und war allzusehr von vorgefaßten Anschauungen befangen. Winter hat in seinen zahlreichen einschlägigen Schriften (man sehe die Ausführung und Beurtheilung der bedeutendsten derselben in B. Thalhoyer's Liturgik) nicht bloß theoretische Vorschläge gemacht, sondern, nachdem er das römische Missale und Rituale durchkritisirt, gab er (in den Jahren 1809—1813) ein seiner Idee entsprechendes deutsches Missale und Rituale heraus, in welchem Alles spezifisch kirchliche möglichst verwischt und verflacht und Alles in recht winterlich frostiger Art nur auf trockene Belehrung berechnet ist. Schon im Jahre 1804 veröffentlichte er (damals noch anonym) in München (bei Lindauer): „Versuche zur Verbesserung der katholischen Liturgie.“ — Darin fordert er mit Berufung auf die altkirchliche Praxis Einführung der Volkssprache und Reduktion der Meßliturgie auf ein Lied, Gebet (Oration), Epistel, Evangelium, Predigt, Abendmahls handlung (wobei nur die Konsekrationsworte lateinisch) Vater noster, Communion, Sammlung von Almosen und Schlußgesang.

Ueberhaupt eiferte dieser Herold der Aufklärung gar sehr gegen die Ceremonien und wollte in Allem nichts als Belehrung, begreiflich wieder nur nach seinem Sinn, so in seiner „Liturgie, wie sie sein soll, oder Theorie der öffentlichen Gottesverehrung, vermischt mit Empirie,“ noch mehr in seinem 1811 erschienenen „ersten deutschen kritischen katholischen Ritual mit stetem Hinblick auf die Agenden der Protestanten,“ und endlich in seinem 1813 herausgegebenen Rituale unter dem Titel: „Deutsches katholisches ausübendes Rituale“ (2 Theile), in welchem bei Spendung der Sakramente und der Segnungen (natürlich Alle in deutscher Sprache) eine Menge langweiliger und langathmiger Aureden zu finden sind.

Schon aus den angeführten Erzeugnissen jener vom Rationalismus beherrschten, glaubens- und ideenarmen Zeit ersehen wir, daß die Reformen damals wie Pilze aus dem Boden schossen. Es herrschte eine wahre Manie unter den reformtuchtigen Rationalisten im geistlichen Kleide; nur scheinen damals Alle über der Reformation der Liturgie eine noch viel nothwendigere gänzlich vergessene oder übersehene zu haben, nämlich die Reformation ihrer eigenen Person. Wie eine Epidemie verbreitete sich diese Reformsucht auf liturgischem Gebiete in immer weitere

kirchliche Kreise. Doch fand selbe zum Glück beim Volke im Allgemeinen, sowie auch bei einem verhältnißmäßig immerhin noch beträchtlichen Theile des kirchlich treuen Klerus selbst in Deutschland nur wenig Boden. Im Gegentheile hatte die so hart und ungerecht angegriffene und so sehr verkannte Liturgie der römisch-katholischen Kirche ihre für damalige Zeit sehr tüchtigen und tapfern Vertheidiger gefunden in Männern wie: Domprobst Hugo von Elz in Mainz, Goldhagen (von 1778 — 1794), P. Gregor Köhler, Edelbert Meune, vorzüglich aber in Balthassar von Schwingheim und dem verdienstvollen Dr. Herenäus Hayd, der namentlich in seiner „Einleitung in das Rituale (Meßbuch, Rituale und Pontificale) nach dem Geiste der katholischen Kirche“ (München 1821) und „Der katholischen Hören, Alter, Geist und Wesen“ (Landshut 1835), speziell gegen B. Winter gerichtet ist. Als größtes Hinderniß ihrer „zeitgemäßen“ Reformen stund den Aufklärern das Brevier gebet im Wege, welches die Einen ganz aufgehoben, die Andern im Sinne der Gallikaner und der Väter der Synode von Pistoja reformirt wissen wollten.

Doch scheint immerhin am Niederrhein die Willkür der einzelnen Geistlichen in Sachen der Liturgie nicht so viel Spielraum gehabt zu haben, wie im Bereiche der Diözese Konstanz, wo unter der Regide von Generalvikar Heinrich von Wessenberg die Verhältnisse für die Reformatoren überhaupt am günstigsten waren.

(Fortsetzung folgt.)



Kirchenrechtliches über Eigenthums- und Verfügungsrecht.

Die Stadtgemeinde Zwittau hatte das Verfügungsrecht über die bei den katholischen Kirchen von Zwittau befindlichen Glocken behauptet, und gegenüber dem k. k. Cultusministerium in Wien die Entscheidung über diese Rechtsfrage den gerichtlichen Behörden zuweisen wollen.

Der k. k. Verwaltungshof fällt folgenden Spruch:

1. Die Entscheidung über das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken steht bei den politischen, nicht bei den gerichtlichen Behörden (ist Verwaltungssache).
2. Der Gemeinde kommt über die von ihr zu Kirchenzwecken gewidmeten Objekte das Dispositionsrecht aus dem Titel des Eigenthums zu.

Aus der Motivirung des zweiten Dispositivs, das Verfügungsrecht über Cultusgegenstände aus dem Titel des Eigenthums betreffend, ergibt sich:

Durch Reverse, welche von der Gemeinde Zwittau aufgestellt und grundbuchlich sicher gestellt wurden, hat dieselbe die Verpflichtung übernommen, bei der Pfarrkirche vier und bei der Egidius-Kirche drei Glocken aus eigenen Mitteln für

immerwährende Zeiten herzustellen und zu unterhalten, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthumsrechtes. Durch diese Widmung der Glocken zu Kirchenzwecken ist naturgemäß seitens der Stadtgemeinde Zwittau so lange, als diese Widmung aufrecht besteht, ein aus der Ausübung des Eigenthumsrechtes fließendes freies Verfügungsrecht über diese Glocken nicht vorhanden, da vielmehr den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen das Verfügungsrecht über den Gebrauch dieser zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken bei kirchlichen Funktionen zukömmt und da von den Besten insbesondere jeder Gebrauch ausgeschlossen werden kann, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem die geweihten Glocken als res sacrae zu dienen haben, unvereinbar ist.

Der Entscheid ist korrekt. Wie verhält es sich mit der Anerkennung dieses von dem k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochenen Grundsatzes im Kanton Luzern?

1. Die Kirchgemeinde Wohlhusen hat einen neuen katholischen Tempel gebaut, einen Thurm errichtet und ein Geläute angeschafft. Die Altkatholiken daselbst verweigerten, gestützt auf Art. 49 der B.-V., die Steuer an den Tempel und wurden vom Bundesgericht geschügt. So weit ist Alles in der Ordnung.

Allein wie kommt es, daß der Eigenthümer der Kirche und der Glocken gezwungen werden kann, bei altkatholischen und protestantischen Begräbnissen zu läuten und zwar mit den gleichen Glocken, an welche die Steuer ist verweigert worden? Nach dem Entscheid des k. k. Verwaltungsgerichtshofes durfte die Gemeinde Zwittau zum Zwecke einer altkatholischen oder protestantischen oder jüdischen Begräbniß über nur zu katholischen Zwecken gewidmete und geweihte Glocken auf Grund ihres Eigenthumsrechtes nicht verfügen; die Gemeinde Wohlhusen, Eigenthümerin der Glocken, wird gezwungen, diese ihre geweihten Glocken für altkatholische Zwecke herzugeben.

Art. 53 der B.-V. verfügt über die Kirchhöfe und verlangt schickliche Beerdigung aller Verstorbenen; vom Geläute wird da nicht gesprochen. Entweder — oder. Entweder gehört das Geläute zu einer schicklichen Beerdigung, oder nicht. Im ersten Fall muß in der ganzen Eidgenossenschaft jede Beerdigung mit Geläute begleitet sein, im zweiten Falle ist die bundesrätliche Verfügung über das Geläute bei der Beerdigung ein Gewaltakt. In Bern, Luzern etc., wo die Friedhöfe weit von der Kirche abgelegen sind, findet kein Geläute statt, und doch sind alle Schweizer vor dem Gesetze gleich.

2. Mit der Mariahilf-Kirche in Luzern ist man endlich nach jahrelangem Streit vor Bundesrath, Bundesversammlung und Bundesgericht zum Recht gekommen.

Der Stadtrath von Luzern hat (wie die Stadtgemeinde Zwittau) freies Verfügungsrecht über die Mariahilf-Kirche auf Titel des Eigenthumsrechtes behauptet und dem altkatholischen Cultus die Kirche geöffnet. Der Regierungsrath des Kantons hat, auf dasselbe Motiv gestützt, aus welchem die Stadtgemeinde Zwittau ist abgewiesen worden, das freie Verfügungsrecht des Stadtraths

über besagte Kirche innerhalb der Stiftungszwecke der Kirche beschränkt.

3. Wir möchten noch auf einen dritten Gegenstand oder besser Uebelstand aufmerksam machen, nämlich auf die Ueberlassung der katholischen Tempel für weltliche Sängerkapellen. Die Kirchgemeinden betrachten sich als Eigenthümerinnen der Kirchen und legen sich freies Verfügungsrecht über die Kirchen auf Titel ihres Eigenthumsrechtes zu. Dieser Behauptung stellen wir den Urtheilspruch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien gegenüber. „Das Eigenthumsrecht einer Sache involvirt nicht das freie Verfügungsrecht und jeder Gebrauch (von dem Cultus gewidmeten und geweihten Dingen) ist ausgeschlossen, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem diese Sachen zu dienen haben, unvereinbar ist.“

Ob ein profanes von radikalen Sängervereinen veranstaltetes Sängerkapell mit der Heiligkeit des Gott und seinem Dienste geweihten Tempels vereinbar ist? Ob diese weltlichen Sängerkapellen, deren der Nachmittags-Gottesdienst weichen muß, mit dem Ernst und der Heiligkeit des Sonntags vereinbar sind? Ob die Kassenaufstellung an der Kirchthüre und das erhobene Eintrittsgeld mit dem Stiftungszweck des Tempels vereinbar ist? Ob das Bankett mit seinen Trasten, welches auf das in dem Tempel abgehaltene Sängerkapell folgt, vereinbar ist mit dem Geist der Einfachheit, Nüchternheit und christlichen Duldung?

Kirchen-Chronik.

Solothurn. In Däniken ist mit Ende letzten Jahres die St. Josephs-Anstalt, eine Anstalt für Privatkrankenpflege durch theobesitische Schwestern, ins Leben getreten. In sehr hochherziger Weise hat nun die Familie Gluz, Anton sel., in Rickenbach, dieser Anstalt auch ein schönes, bereits neues Haus in Rickenbach zur Benutzung abgetreten. Unter dem Namen: „Filiäle St. Lorenzen“ wird daselbst nächstens eine Anstalt für verwahrloste und Waisenkinder in bescheidenem Umfange eröffnet werden. Die Oberin von Ingenbohl hat zu diesem Zwecke eine dritte barmherzige Schwester zugesagt. Die für Krankenpflege bestimmten Schwestern bleiben in Däniken. Gottes Segen diesen schönen, gemeinnützigen Werken!

Luzern. Das I. Heft der „Katholischen Schweizerblätter“, Jahrgang 1892, hat folgenden Inhalt: I. Emilie Linder. Ein Lebensbild. Zum Gedächtnistag ihres 25-jährigen Todestages (sie starb den 12. Nov. 1867), gezeichnet von E. A. Haller. II. Ueber Kirchenbauten und Renovationen, von A. Portmann, Chorberr. III. Das Konkordat von 1801 nach den Memoires Talleyrands II. Band, von Propst Dr. A. Tanner. IV. Bibelstudium, von Joh. Mader, in Chur. V. Wie's in der Welt steht, von Jos. Jg. von Ab, Pfarrer. VI. Miscellen.

Margau. Das „Evang. Wochenbl.“ von Zürich mißbilligt mit anerkennenswerther Offenheit die Haltung der aargauischen reformirten Synode bezüglich des confessionellosen Religionsunterrichtes an der Kantonschule und am Lehrerseminar. Dieses Blatt reproduzirt in Nr. 14 vom 7. April folgenden Artikel des „Kirchenfreund“: „... In den Zeiten des Kulturkampfes war der Religionsunterricht am Seminar und der Kantonschule confessionellos und gemeinsam für Katholiken und Protestanten eingerichtet worden. Nun wünschte die römisch-katholische Synode wieder confessionelle Trennung und der reformirte Synodalausschuß stimmte für die Kantonschule in seiner Mehrheit, für's Seminar in der Minderheit zu. Aber dagegen erhob sich von einem Theile der Synodalen eifrigster Widerspruch. Von den pseudoisidorischen Decretalen und den ungeheuerlichen Ansprüchen des Papstes Bonifacius VIII. bis auf Jaussen wurde Alles ins Feld geführt für den confessionellosen Unterricht. Der Haß gegen Rom und die Furcht vor ihm wurden möglichst geweckt, damit wenigstens unsere Laienmitglieder das Gruseln lernten. So wurde denn Vaterland, Freiheit, Fortschritt, ja das Evangelium mit dem confessionellosen Unterricht glücklich gerettet. Es sprachen sich $\frac{3}{4}$ der Synodalen für Beibehaltung des confessionellosen Religionsunterrichtes am Seminar und 48 gegen 44 für Beibehaltung auch an der Kantonschule aus. Toleranz möchte man pflanzen durch diese Confessionslosigkeit, übt aber und erzielt Intoleranz, vielmehr, als wenn man den Katholiken gäbe, was recht und billig gilt. Eine weitsichtige und kluge Kirchenpolitik scheint uns das nicht zu sein — aber man nennt das freisinnig.“ Das „Evang. Wochenbl.“ fügt bei: „Wer anders urtheilt, den bringt man in den Verdacht halb römischer Gesinnung. Der römische Geist, gegen den Vorsicht nöthig ist (ist gewiß nicht so gefährlich d. R.), aber nicht Ungerechtigkeit, erfährt durch dergleichen nur Stärkung, nicht Einbuße, den empfindlichen Schaden von der Sache aber hat — die protestantische Kirche!“

Literarisches.

Es sei neuerdings aufrichtig empfohlen:
Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 4: Geheime Gesellschaften in China. — Panama. (Schluß.) — Die Anfänge der Missionen von Paraguay. (Fortsetzung) — Nachrichten aus den Missionen: Sibirien (Schicksale eines Deutschen; Kranken- und Waisenspflege); China (das Blutbad in der Mongolei); Vorderindien (die Apostol. Präfectur Assam; die deutsche Mission in Wallan); Nordamerika (zum Charakterbilde Msgr. d'Herbomez'; Statistik der Oblatenmission); Australien (die Missionen in Nordaustralien); Oceanien (Kirchenbau auf den Fidji-Inseln). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Chinesischer Zauberer. — Panama von der Landseite. — Dom in Panama. — Ruinen

des Jesuitencollegs in Panama. — Winterlandschaft aus dem Altai. — Semipalatinsk. — Provisorische, zu Ehren des hl. Paulus erbaute Kirche in Suva, der Hauptstadt der Fidji-Inseln. — Begräbniß und Leichenzug eines buddhistischen Bonzen. — Kunstvoller Scheiterhaufen für die Verbrennung der Leiche eines buddhistischen Bonzen.

Durch die Buchhandlung Adolph Benziger u. Comp. in Einsiedeln wurde uns zugesendet: **Der katholische Seelsorger.** Wissenschaftlich-praktische Monatschrift für den Klerus Deutschlands. Unter Mitwirkung namhafter Vertreter der Wissenschaft und Praxis herausgegeben von Professor Dr. Heiner und Professor Dr. Otten. Mit einem Anhang: Systematische Uebersicht der neuesten Erscheinungen auf den theologischen und philosophischen Gebieten. Dritter Jahrgang. 12 Hefte. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1891. Preis: 4 M. Franko per Post Fr. 5. 60. Der vorliegende Jahrgang dieser Zeitschrift bildet in 12 Monatsheften einen Band von 586 S. Der Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger: Abhandlungen aus den verschiedenen theologischen Disziplinen, Congregationsentscheidungen, Gewissensfälle, Anfragen. Die Zeitschrift bietet so dem Seelsorger einen zuverlässigen Wegweiser in seinen verschiedenen Amtshandlungen. Die systematische Uebersicht der neuesten Erscheinungen auf den theologischen und philosophischen Gebieten wird je dem zweiten Hefte beigegeben. Sie ist besonders paginirt und kann so am Ende des Jahres aus den Heften herausgenommen und zu einem Ganzen vereinigt werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Alle, welche sich mit der Kirchenmusik zu befassen haben und denen eine korrekte, segensreiche Pflege derselben am Herzen liegt, machen wir aufmerksam auf das ganz vortreffliche Buch: „**Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche**“ *) von P. Krutschel. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man das Werk als eines der hervorragendsten der neuern kirchenmusikalischen Literatur bezeichnet. Im Jahre 1889 erschienen, steht dasselbe bereits in dritter Auflage, und es liegt schon in dieser großen Verbreitung ein Hinweis für dessen eminent praktischen Werth. Es ist ein Handbuch der besten Art, ein sicherer Führer durch die verschiedenen Gebiete der kirchlichen Tonkunst. Die einzelnen Abhandlungen sind übersichtlich geordnet, die Bearbeitung ist gründlich und erschöpfend, klar und prägnant, die Sprache warm, überzeugend und anregend. Mit außergewöhnlichem Fleiße und vielem Geschick hat der Verfasser für Priester, katholische Chorleiter und gebildete Laien dasjenige aus der Literatur der letzten Jahrzehnte zusammengetragen und verarbeitet, was zur Pflege und sichern Beurtheilung der Kirchenmusik zu wissen nöthig ist, und sich

*) Regensburg, bei Pustet. 2 M.

dabei auf den allein richtigen Boden der kirchlichen Gesetze gestellt, welche gehörigen Orts angegeben und beleuchtet sind. Der praktische Werth des Buches wird erhöht dadurch, daß es auch Anleitung gibt, wie die liturgischen Gesetze durchgeführt werden müssen, und wie es auch bei schwachen Chorverhältnissen möglich sei, denselben nachzukommen. Den zahlreichen oberhirtlichen Empfehlungen, deren sich das Werk erfreut, schließen wir uns mit vollster Ueberzeugung an.

Nicht nur den Chordirigenten dient das Buch, sondern auch allen jenen Geistlichen, die als rectores ecclesiae sich auch um den Kirchengesang zu bemühen und ihn nach Kräften zu fördern haben, was auch dem musikalisch nicht beanlagten und nicht geschulten Priester in gewissem Umfange möglich ist; denn die Kirchenmusik ist, wie Hr. Krutschek im Vorwort richtig sagt, zuerst eine liturgische und dann erst eine musikalische Sache. Auch wird das Buch mithelfen, diese und jene Vorurtheile gegen die Bestrebungen des Cäcilienvereins, gegen die Nothwendigkeit und Durchführung der Reform zu zerstreuen.

Wir wünschen sehr, daß das Werk in unserer Diözese jene Verbreitung findet, die es verdient, und wie auswärts, so auch bei uns reichen Segen stifte.

Das bischöfliche Ordinariat.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das h. Land:

Von Meierskappel 15 Fr., Cornol 8. 20, Courchavon 3. 05, Beurnevésin 3. 60, Fahy 20, Courtedour 17. 85, Coeuve 33. 50, Porrentruy 50. 50, Charmoille 4. 50, Alle 15. 30, Bendlincourt 8, Courgenay 5, Fontenais 3. 60, Buiz 20. 50, Reclère 3. 60, Bressancourt 6. 05, Courtemaiche 5. 25, Boncourt 26, Damvant 4, Grandfontaine 5. 55.

2. Für Peterspfennig:

Von Coeuve 13 Fr., Courtemaiche 4. 50.

— 1891. —

Von Courtedour 11. 60, Coeuve 10, Courtemaiche 7. 10, Charmoille 2. 50, Dampfreux 6. 25, Alle 5, Chevenez 14. 50, Bendlincourt 3, Beurnevésin 1. 90.

3. Für Sklaven-Mission:

Von Porrentruy 92. 50, Bressancourt 5. 20, Bure 22, Courtemaiche 5. 35, Fahy 21. 25, Bonfol 15, Cornol 10. Gilt für Quittung.

Solothurn, 14. April 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Serder'sche Verlagsbandlung, Freiburg im Breisgau.

Sobald ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 32

Gehr, Dr. A., Das heilige Messopfer dogmatisch, liturgisch und ästhetisch erklärt. Mit Approbation und Empfehlung des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Fünfte, verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XVI u. 734 S.) Fr. 9. 35; geb. in Halbfranz Fr. 11. 70.

Bildet die III. Abtheilung der zweiten Serie unserer „Theologischen Bibliothek“.

Früher ist erschienen:

— **Die Sequenzen des römischen Messbuches** dogmatisch und ästhetisch erklärt. Nebst einer Abhandlung über die Schmerzen Mariä. Mit fünf Bildern von Professor J. Klein. Mit Approbation und Empfehlung des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. VIII u. 548 S.) Fr. 8; geb. in Halbfranz Fr. 10. 35.

Bildet die IV. Abtheilung der zweiten Serie unserer „Theologischen Bibliothek“.

Besch, L., S. J., Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Sechste Auflage.** Mit einem Stahlstich. 32°. (XX u. 568 S.) Fr. 1. 35; geb. in Leinwand mit Rothschnitt Fr. 1. 95; in Leinwand mit Goldschnitt Fr. 2. 30; in Bockleder mit Rothschnitt Fr. 3. 15; in Bockleder mit Goldschnitt Fr. 3. 35; in Kalbleder mit Goldschnitt Fr. 4. 55.

Schott, P. A., O. S. B., Das Messbuch der heiligen Kirche (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet. **Dritte vermehrte Auflage.** Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Erlaubniß der Ordensoberen. Mit einem Stahlstich und drei Lichtdruckbildern. 16°. (XXXII u. 990 S.) Fr. 4; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt Fr. 5. 35; in Bockleder mit Rothschnitt Fr. 7; in Bockleder mit Goldschnitt Fr. 7. 35; in Kalbleder mit Goldschnitt Fr. 9.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Harmonium und Pianos

kauft man erfahrungsgemäß am besten und billigsten bei [H1145Z]27
L. Muggli, Enge-Zürich.
Größtes Lager. Prospekte franko.

L'enfant de chœur, organiste en 8 jours,

méthode d'Harmonium d'une facilité étonnante, 2 fr. 50.
S'adresser à **M. RAUR**, curé à Allenwiller (Basse-Alsace). 31²

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfächchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4)
C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz-Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institut- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.